

der Linie mit dem ersten vel-Zeichen die Absicht gemeinsam, aus dem Text das Wort 'etas' zu eliminieren, sei es in Uebereinstimmung mit Var. 2 zu Zeile 4, womit sich also Provenienz aus derselben Handschrift mit dieser schliessen liesse, sei es, um nicht dem folgenden Satze und seinem Anfange 'In quo annorum virtutisque procursu' durch eine ähnliche Wendung etwas vorweg genommen zu haben.

In diesem Satze, der bis Z. 15 den Rest der Seite ausfüllt, weist das Schriftfeld gegen die Editio princeps zunächst einen Zusatz auf: 'aluildam', saxonum regis filiam', eine durchaus nothwendige Ergänzung. Zu den Schlussworten 'tributi lege choercuit', wo der Druck 'tributaria ditione perdomuit' liest, finden sich zwei Varianten mit dem ersten vel-Zeichen Z. 15, 'tributo adegit' und 'tributaria pensione perdomuit', vielleicht also Varianten zweier Handschriften. Der ersten Hand schreibt auch Bruun die Variante 'precabatur' für 'postulabat' Z. 8, 'earundem nupciarum' für 'eiusdem puelle' Z. 9 zu, beides und namentlich die letztere Besserungen im Sinne gezielterer, verfeinerter Latinität. Von Saxos Hand dagegen sollen herrühren: Z. 8 für 'procursu' 'pirocinio' (l. tirocinio), Z. 9 'gracia' für 'intuitu', an erster Stelle also ein Schreibfehler des Schriftstellers, an zweiter eine Abschwächung — statt 'summe pulcritudinis intuitu' würde 'summe pulcritudinis gracia' zu lesen sein — die doch kaum dem Verfasser selbst wird zugetraut werden dürfen, jedenfalls nicht als eine Verbesserung bezeichnet werden kann.

Das Hauptinteresse erregt selbstverständlich die grosse Marginalnote zu 1^a Z. 7, welche nach den Verweisungsstrichen hinter 'paciebatur' und vor 'In quo' einzuschieben und nach Bruuns richtiger Beobachtung später als die Varianten zu Z. 8 und 9 geschrieben ist. Da in ihr nur die zweiten vel-Zeichen vorkommen, soll sie von Hand 2, folglich von Saxo selbst herkommen, es läge also hier ein nicht unbeträchtliches Stück seiner eigenen Handschrift vor. Zunächst aber ist einzuwenden, dass die Schrift dieser Randnote ganz entschieden weit mehr Aehnlichkeit mit Hand 1 als mit den übrigen der zweiten Hand zugetheilten Varianten aufweist, man vergleiche nur z. B. die mit 'orrificumque' beginnende zu 2^b Z. 5, die Bruun an anderer Stelle ganz verständlich zum Ausgangspunkt seiner Betrachtung gewählt hat. Aber auch sonst treten gerade hier wieder Bedenken gegen die ganze Bruun'sche Hypothese zu Tage.

Die Marginalnote enthält folgende Sätze:

1)^a Hic non armis modo uerum eciam patrie caritate

1) Ed. pr. 'auildam'.

2) Ich ergänze das wenige am Rande weggeschnittene.